



KOSMIDIS & PARTNER  
ANWALTSGESELLSCHAFT

## RECHTSANWÄLTE KOSMIDIS & PARTNER

Thessaloniki - Stuttgart - Athen

### ***Partner in deutsch - griechischen Rechtsfragen***

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit schwerpunktmäßiger Spezialisierung auf internationale Rechtsfragen mit Bezug zu Griechenland und Deutschland.

---

### Beitrag zur geänderten Gesetzeslage des griechischen Subventionsgesetzes

Unternehmen, deren Investitionspläne unter die Bestimmungen des Gesetzes N.3299/04 gestellt wurden, war es bislang untersagt, von dem Zeitpunkt der Eingliederung bis hin zum Verstreichen von fünf Jahren ab der Veröffentlichung der Entscheidung über die Vollendung und Aufnahme des Produktionsbetriebes der Investition die gesellschaftliche Zusammensetzung hinsichtlich der Gesellschafter oder den Gesellschaftsanteilen auf irgendeine Weise zu verändern. Dies ergab sich unmissverständlich aus der Vorschrift des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes N.3299/2004.

Die bisherige Regelung des Art. 10 Absatz 1 wurde jedoch in Art. 37 Absatz 9 des Gesetzes 3522/2006 explizit aufgehoben, und in einer weiteren erst kürzlich erfolgten Gesetzesänderung von 2008, genauer gesagt in Art. 7 Absatz 5 des Gesetzes N.3631/2008,

weiter modifiziert. Nach den aktuell geltenden Vorschriften des Gesetzes N.3299/2004 (in seiner geänderten Fassung) kann demnach die gesellschaftliche Zusammensetzung des Unternehmens verändert werden. Jede Veränderung der gesellschaftlichen Zusammensetzung des Trägers der Investition muss hierzu bei den zuständigen Behörden lediglich angezeigt werden. Einer Zustimmung durch die Behörden bedarf es nicht.

Beachtet werden muss jedoch, dass bei Vornahme der Veränderung der gesellschaftlichen Zusammensetzung nicht auch die Größe des Unternehmens verändert wird. Sollte sich bei Vollendung der Investition herausstellen, dass der Träger der Investition aufgrund der Veränderung der gesellschaftlichen Zusammensetzung nicht mehr ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Vorschriften des Gesetzes N.3299/04 ist, wird der Förderungsbetrag um den entsprechenden Anteil gekürzt.

Folglich wird den Unternehmen auf der Grundlage dieser Gesetzesänderungen die Möglichkeit gegeben, Ihre Gesellschaftsanteile oder auch das gesamte Unternehmen jederzeit zu übertragen, selbst wenn bereits die Anträge für die Fördermittel bei den zuständigen Behörden gestellt und eingereicht wurden.

Stand: August 2008

---

### **Kosmidis & Partner Anwalts-gesellschaft**

Ges.-Reg.-Nr.: LG Thessaloniki 90010

<b>Hausanschrift:</b>	Byzantiou 10 <u>57004 Angelochori - Nea Michaniona</u> Griechenland	<b>Telefon</b>	+30 23920 57167
		<b>Telefax</b>	+30 23920 57619
		<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:info@rechtsanwalt.gr">info@rechtsanwalt.gr</a>
<b>Postanschrift:</b>	P.O. Box 17 <u>57004 Nea Michaniona</u> Griechenland	<b>Internet</b>	<a href="http://www.rechtsanwalt.gr">www.rechtsanwalt.gr</a> <a href="http://www.rechtsanwalt-griechenland.de">www.rechtsanwalt-griechenland.de</a>